Bezugsgebühr:

Vierteljährlich für Dresden bei täglich zweimaliger Zutragung durch unsere Boten abends und morgens, an Sonn- und Montagen nur einmal) 2 Mk. 50 Pf., durch auswärtige Kommissionäre 3 Mk. bez. 3 Mk. 50 Pf. Bei einmaliger Zustellung durch die Post 3 Mk. (ohne Bestellgeld), im Ausland mit entsprechendem Zuschlage. Die den Lesern von Dresden und Umgebung am Tage vorher zugestellten Abend-Ausgaben erhalten die auswärtigen Bezieher mit der Morgen-Ausgabe zusammen zugestellt. Nachdruck aller Artikel und Original-Mitteilungen nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresd. Nachr.") zulässig. Nachträgliche Honoraransprüche bleiben unberücksichtigt; unverlangte Manuskripte werden nicht aufbewahrt.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.

Hauptgeschäftsstelle: Marienstr. 38/40.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Anzeigen-Tarif.

Annahme von Ankündigungen bis nachmittags 3 Uhr. Sonn- und Feiertags nur Marienstraße 38 von 11 bis ½1 Uhr. Die 1spaltige Grundzeile (ca. 8 Silben) 25 Pfg., Familiennachrichten 20 Pfg.; Geschäftsanzeigen auf der Privatseite Zeile 30 Pfg.; die 2spaltige Zeile auf Textseite 80 Pfg.; als Eingesandt 2spaltige Zeile vom Dresdner Auftraggeber 75 Pfg., von auswärtigen 1 Mk. In Nummern nach Sonn- und Feiertagen: 1spaltige Grundzeile 30 Pfg., auf Privatseite 40 Pfg., 2spaltige Zeile als Eingesandt vom Dresdner Auftraggeber 1 Mk., von auswärtigen 1.50 Mk. Familiennachrichten Grundzeile 25 Pfg. — Die Preise der Inserate sind im Morgen- und Abendblatte dieselben. Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. — Belegblätter kosten 10 Pfennige.

Fernsprecher: Nr. 11 und 2096.

Kotillon- Tafellieder-Enveloppen • Zigarren-Etuis Tafeldekorationen • Knallbonbons für Hochzeits- u. Familienfestlichkeiten
Fabrik und Lager. Oscar Fischer, 21 Am See 21.

Nähr-Cacao
Marke Milkeimalz. Erhöhter Nährwert durch Beifügung von Milch, Eiweiss und Malzextrakt. Pfund nur 160 Pfg. beim
Chocoladen-Hering.

Raucht Patent Strohmundstück Cigarette von 3 Pfg. an
Egyptian Cigarette Company
Cairo. – Berlin W. 64. – Frankfurt a. M.
Inhaber der Königlich Preussischen Staats-Medaille in Silber, Grand Prix Weltausstellung St. Louis 1904.

Glaswaren
jeder Art aus den bedeutendsten Glashütten des In- und Auslandes empfehlen in reichhaltiger Auswahl
Wilh. Rihl & Sohn, Königl. Sächs. Hoflieferanten. Neumarkt 11.
Fernsprecher No. 6081.

Frostmittel gegen nicht offenen Frost: Dr. Geists Frostbalsam wirkt auf Frostbeulen eingepinselt schmerzstillend und zerteilend. Flasche 60 Pfg. Gegen offenen Frost: Dr. Geists Frostsalbe wirkt vorzüglich abheilend. Büchse 50 Pfg. Beides altbewährte Spezialmittel der Offizin. Freie Zusendung innerhalb der Stadt, nach auswärts prompter Versand.

Löwen-Apotheke
Dresden, Ecke Altmarkt und Wilsdruffer Strasse. • Fernsprecher 15[illegible]

Nr. 29. Spiegel: Ein schönes Geburtstagsgeschenk. Grubenunglück. Neueste Drahtberichte. Hofnachrichten. Wahlnachklänge. Kaisers Geburtstag. Konzert Sicard, Vortragsabend. Schiffsunglück. | Mutmaßl. Witterung: Mild, veränderlich. | **Dienstag, 29. Januar 1907.**

Ein schönes Geburtstagsgeschenk

hat kaiserliche Huld dem deutschen Volke durch den Erlaß an den Justizminister Beseler beschert, der eine Einschränkung der Strafvollstreckungen wegen Majestätsbeleidigung durch eine fortlaufende amtliche Berichterstattung über die zur Begnadigung geeigneten Fälle herbeiführen will. Die Bedeutung des Erlasses liegt nicht darin, daß ein solches Verlangen an den preußischen Justizminister überhaupt gestellt wird; denn selbstverständlich sind dem Monarchen auch bisher schon diejenigen Erkenntnisse, die nach den begleitenden Umständen eine Ausübung des Begnadigungsrechtes rätlich erscheinen ließen, von dem jeweiligen Leiter des Justizministeriums nach Pflicht und Gewissen vorgelegt worden. **Die jetzige kaiserliche Verfügung nimmt aber die bei der bisherigen Uebung vermißte grundsätzliche Scheidung der verschiedenen Arten der Majestätsbeleidigung vor und will das** hohe monarchische Vorrecht der Gnade fortan als feste Regel für alle diejenigen Vergehen der beleidigten Majestät in Wirksamkeit treten lassen, die nicht auf Vorbedacht und böser Absicht beruhen, sondern bloß aus Unverstand, Unbesonnenheit, Uebereilung oder sonst ohne bösen Willen begangen werden. In dieser Trennung der Majestätsbeleidigungen nach den Beweggründen und in der allgemeinen Feststellung des kaiserlichen Begnadigungswillens für die leichter verzeihlichen Fälle ist die ausschlaggebende Wichtigkeit des Erlasses zu erblicken. Da der Kaiser als solcher nur eine ganz beschränkte Begnadigungsgewalt hat, nämlich lediglich in den Hoch- und Landesverratssachen, in denen das Reichsgericht zugleich in erster und letzter Instanz entscheidet, so konnte er die hochherzige Maßnahme zunächst nur in seiner Eigenschaft als König von Preußen für die preußische Monarchie in Kraft treten lassen. Bei der eigenartigen vorherrschenden Stellung indessen, die der König von Preußen im Reiche unter den verbündeten Fürsten einnimmt, muß es so gut wie ausgeschlossen erscheinen, daß die übrigen Bundesfürsten in einem solchen Falle zurückstehen sollten. Es ist daher mit Sicherheit zu erwarten, daß auch die außerpreußischen Souveräne dem kaiserlichen Beispiele alsbald folgen und ähnliche Erlasse an ihre Justizminister richten werden, so daß auf diesem Wege die offenbare Absicht des Kaisers, nicht bloß dem preußischen, sondern dem ganzen deutschen Volke durch eine mehr dem Wunsche der öffentlichen Meinung entsprechende Behandlung der Majestätsbeleidigungen eine Geburtstagsfreude zu bereiten, erreicht werden wird.

Der kaiserliche Erlaß enthält aber nicht bloß eine bemerkenswerte praktische Regelung der Frage, soweit der Monarch aus eigenem Antriebe dazu im stande ist, sondern er gibt gleichzeitig eine nicht minder bedeutsame Verheißung für die Zukunft, indem er ausdrücklich erklärt, daß das in ihm vorgesehene Verfahren nur so lange in Geltung bleiben soll, „als nicht das Gesetz eine entsprechende Einschränkung der Strafbarkeit von Majestätsbeleidigungen enthält". Hierin ist mittelbar die Zusage zu erblicken, daß die Regierung bei erster Gelegenheit einen derartigen Gesetzentwurf ausarbeiten und vor den Reichstag bringen oder daß sie sich doch zum mindesten gegen eine aus der Mitte des Reichstages heraus ergehende Anregung in diesem Sinne nicht von der Schwelle aus ablehnend verhalten wird. Das loyale Entgegenkommen, das hier der nationalen öffentlichen Meinung in einer von ihr schon längst mit Nachdruck vertretenen Forderung gezeigt wird, ist ungemein bezeichnend für das Vertrauensverhältnis, das augenblicklich zwischen Krone und Regierung auf der einen und dem nationalgesinnten Teile des deutschen Volkes auf der anderen Seite besteht und das durch den guten Ausfall der Wahlen eine hoffentlich auf lange Zeit hinaus währende Bekräftigung und Besiegelung erfahren hat.

Das Verlangen nach einer zweckentsprechenden Aenderung der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Strafbestimmungen über das Vergehen der Majestätsbeleidigung datiert nicht erst von gestern, sondern reicht weit in die parteipolitische Geschichte des Reiches zurück und gehört zu denjenigen Gegenständen, die nicht besondere Punkte eines Parteiprogramms ausmachen, sondern bei den einsichtigen Elementen aller Fraktionen gleichmäßige Würdigung und Berücksichtigung finden, mit Ausnahme natürlich der Sozialdemokratie, die auch aus dieser Frage wieder lediglich Kapital für ihre agitatorischen Zwecke schlagen will und deshalb mit dem plumpen und unmöglichen Schlagworte der gänzlichen Beseitigung des Majestätsbeleidigungs-Paragraphen hausieren geht. So etwas ist natürlich barer Unsinn. Nie und nimmer kann ein geordnetes monarchisches Staatswesen scharfer gesetzlicher Waffen gegen solche Beleidiger der Majestät entbehren, die, wie es in dem Erlasse heißt, sich solcher Vergehen mit Vorbedacht und in böser Absicht schuldig machen, um die Autorität des Staatsoberhauptes zu erschüttern und ihrem Hasse gegen das monarchische Prinzip überhaupt Ausdruck zu geben. Eine andere Frage aber ist, ob die zur Zeit bei uns geltenden Strafbestimmungen im einzelnen einer Abänderung bedürftig sind, und hierauf wird die Antwort von dem weitaus überwiegenden national und monarchisch gesinnten Teile des deutschen Volkes in bejahender Form gegeben. Von den zahlreichen Vorschlägen nach dieser Richtung verdient insbesondere derjenige Beachtung, der in der strafrechtlichen Unterscheidung zwischen Majestätsbeleidigungen im eigentlichen Sinne, d. h. Beleidigung der Würde des Staatsoberhauptes, und gemeiner Beleidigung, d. h. Beleidigung des Fürsten als Person, als Privatmann, gipfelt. Es soll darnach als strafrechtliches Angriffsobjekt bei den Majestätsbeleidigungen im eigentlichen Sinne die Würde des Staatsoberhauptes genannt werden, während die gewöhnliche persönliche Beleidigung vollkommen im Anschluß an die einfache Beleidigung zu formulieren wäre. Eine derartige Regelung der Angelegenheit wird u. a. von einem so tadellos nationalen und monarchischen Blatte, wie den „Hamb. Nachr.", befürwortet. Geht der Gesetzgeber von dem Standpunkte aus, daß der Träger der Staatsgewalt auf Beleidigungen seiner Person, so wie jeder andere, unter Umständen mit Verachtung herabblicken kann, Angriffe auf die Würde seiner Herrscherstellung aber keinesfalls dulden darf, so ergibt sich von selbst, daß die Verfolgung von Majestätsbeleidigungen der ersteren Art nur mit Ermächtigung des Beleidigten, die der letzteren von Amts wegen zu verfolgen sind. Daneben müßte dann noch Sorge getragen werden, daß der Anklagebehörde die besondere Befugnis erteilt wird, auch bei eigentlich von Amts wegen zu verfolgender Majestätsbeleidigung in solchen Fällen, die den im kaiserlichen Erlasse bezeichneten Kategorien entsprechen, das Verfahren nach Anhörung des Justizministers entweder überhaupt nicht zu eröffnen oder einzustellen, falls sich der leichtere Charakter des Vergehens erst später herausstellt; auch wäre es wünschenswert, daß eine ähnliche Bestimmung für diejenigen Fälle getroffen würde, die lediglich aus den verwerflichsten Motiven, Haß, Rachsucht usw., zur Anzeige gebracht werden, sodaß oftmals die Richter selbst zu bedauern sind, die zu Verurteilungen solcher Art gezwungen werden.

Je sachgemäßer die Frage ihrer gesetzlichen Lösung zugeführt, je gründlicher es vermieden wird, daß wegen Majestätsbeleidigung Verurteilungen ausgesprochen werden müssen, die das nationale öffentliche Gewissen beunruhigen, desto mehr wird auch das wahre monarchische Empfinden im Volke gestärkt und die Liebe zum Kaiser und zu seinem Hause vertieft werden. Darum war es eine gute, verheißungsvolle Stunde, die Kaiser Wilhelm II. den Entschluß zu seiner Verfügung über die künftige Behandlung der Strafurteile wegen Majestätsbeleidigungen eingegeben hat. Die Kundgebung ist ein echter Ausfluß des Fridericianischen Geistes, in dessen Betätigung der große preußische König dermaleinst mit bezug auf ein gegen ihn gerichtetes Pasquill den geschichtlichen Ausspruch tat: „Niedriger hängen!" Es ist auch offenbar kein bloß zufälliger Umstand, daß die kaiserliche Willensäußerung gerade mit dem Abschlusse der Neuwahlen zum Reichstage zusammenfällt. So hat Kaiser Wilhelm II. dem deutschen Volke, das soeben an der Wahlurne eine anerkennenswerte Reife und Selbständigkeit seines politischen Gebarens bekundet hat, in dem Erlasse stillschweigend zugleich den Dank für seine patriotische Haltung ausgesprochen, indem er nun auch seinerseits dazu beitragen will, durch Verzeihung persönlich erlittener Unbill bis an die Grenze der monarchischen und staatspolitischen Möglichkeit das Vertrauensverhältnis zwischen dem Throne und der Bevölkerung noch weiter zu befestigen und durch die Beseitigung der Härten, die dem gegenwärtigen Rechtszustande anhaften, der antimonarchischen Agitation einen scharfen Stachel zu nehmen. Alle Patrioten im Reiche werden dem Kaiser für seine Initiative in dieser wichtigen Frage aufrichtig danken. Möge der neue Reichstag in der Lage sein, schon in seiner ersten Tagung die Gesetzesvorlage, auf die der kaiserliche Erlaß anspielt, zu verabschieden!

Dienstag den 5. Februar

finden im Deutschen Reiche insgesamt 160

Stichwahlen

statt, darunter 8 in Sachsen, nämlich im 1. Wahlkreis (Zittau), 5. Wahlkreis (Dresden-Altstadt), 7. Wahlkreis (Meißen-Großenhain), 10. Wahlkreis (Döbeln), 11. Wahlkreis (Oschatz-Grimma-Wurzen), 14. Wahlkreis (Borna-Rochlitz-Pegau), 21. Wahlkreis (Annaberg-Schwarzenberg), 23. Wahlkreis (Plauen).

In 7 Wahlkreisen Sachsens ist der Ansturm der vaterlandslosen Sozialdemokratie im ersten Treffen am 25. Januar bereits zurückgeschlagen worden und mit staunender Bewunderung blickt fast die ganze Welt auf die glänzende Bekundung echter Vaterlandsliebe, welche von der nationalen Wählerschaft des vielgelästerten „roten Königreiches" an jenem Tage bewiesen worden ist. Mit stolzerfüllter Brust gelobe nun aber auch jedermann, mit allen Kräften am 5. Februar mitzuhelfen, das **vaterländische Werk zu vollenden** nicht nur durch persönliches Eintreten für den Gegner der Sozialdemokratie, sondern auch durch erneute **frühzeitige Ermahnung aller Saumseligen** und **Vergeßlichen,** ihre heilige nationale Pflicht zu erfüllen! **Alle können mit beitragen, den Sieg zu sichern.** Jeder deutsche Patriot sei erfüllt mit dem Gedanken an die nationale Ehre seines **Vaterlandes!**

Trinket „Adriaglut"-Blutwein!
Anerkannt bester süsser Kraft-Rotwein.

Neueste Drahtmeldungen vom 28. Januar.

Eine schwere Grubenkatastrophe

dämpft die patriotische Freude, die durch den günstigen Wahlausfall und den kaiserlichen Erlaß über Majestätsbeleidigungen ausgelöst worden ist und legt die Schatten eines nationalen Trauergefühls über das deutsche Volk. Wieder sind es die in aller Welt so oft und hart geprüften Bergleute, die aus engem Schacht, aus dunkler Tiefe die im Schoße der Erde verborgenen Kohlenschätze heraufholen, denen die Gefahren ihres schweren Berufes zum Verderben geworden sind. Die Chronik des In- und Auslandes weiß jedes Jahr fortlaufend von zahlreichen Opfern, die die Arbeit unter der Erde fordert, zu berichten. In der letzten Zeit aber haben sich die ganz besonders schweren Katastrophen, die mit einem Schlage Hunderte dahinraffen, in geradezu beängstigender Weise gehäuft, sodaß mit steigender Dringlichkeit sich überall den verantwortlichen Kreisen und den Technikern die Frage aufdrängt, ob die gegenwärtigen Sicherungsvorrichtungen für die Bergleute den Anforderungen voll entsprechen und inwieweit noch verstärkte Schutzmaßnahmen im Bereiche der Möglichkeit liegen. Das jetzige Unglück hat sich in St. Johann ereignet und nach den bisherigen Feststellungen an 300 Bergleute betroffen, von denen bislang nur ein Teil geborgen worden ist, die meisten davon tot, die übrigen in schwer verletztem Zustande.

Die telegraphischen Meldungen besagen im einzelnen:

St. Johann, den 28. Januar. Im Blindstockschacht der Grube „Reden" fand heute morgen eine Schlagwetter-Explosion statt. Das Unglück ereignete sich heute morgen ½8 Uhr in der 5. Tiefbausohle. Durch die gewaltige Explosion wurde die Strecke verschüttet, und es sind 200 bis 300 Bergleute eingeschlossen, über deren Schicksal noch nichts bekannt ist. In der nichtverschütteten Strecke wurden etwa 10 gräßlich verstümmelte Leichen und viele Schwer- und Leichtverletzte gefunden. Die Rettungsmannschaften entfalten eine fieberhafte Tätigkeit, es ist aber noch nicht gelungen, an die Verschütteten zu gelangen.

SLUB
Wir führen Wissen.